



"Gefährdung durch künstliche optische Strahlung"

am 30. Juni 2010 in Karlsruhe, Erbprinzenstraße 15

Rechtliche Anforderungen einer (zukünftigen) Arbeitsschutzverordnung zur optischen Strahlung

Alfred Schröder

Referat Arbeitsschutz und Gentechnik im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg



Rechtliche Anforderungen

- 1. Umsetzung europäischer Richtlinien im Arbeitsschutz
- 2. Gefährdungen bei der Arbeit => Handlungsbedarf
- 3. Gefährdung durch optische Strahlung Mindestvorschriften durch 2006/25/EG
- 4. Umsetzung durch Artikelverordnung des Bundes: DS 262/10 (11. Mai 2010)
- 5. Auswirkungen auf Betriebe und Aufsicht



Arbeitsschutz - künstliche optische Strahlung

Warum?

- Umsetzung EG-Richtlinie
- Gefährdungen

Ziel:

Mindestvorschriften für <u>Sicherheit</u> und <u>Gesundheit</u> der Beschäftigten gegenüber **Gefährdungen** durch künstliche optische Strahlung

EG-R

Spek

Adressat(en)?

- Arbeitgeber
- Beschäftigte, Fachkräfte

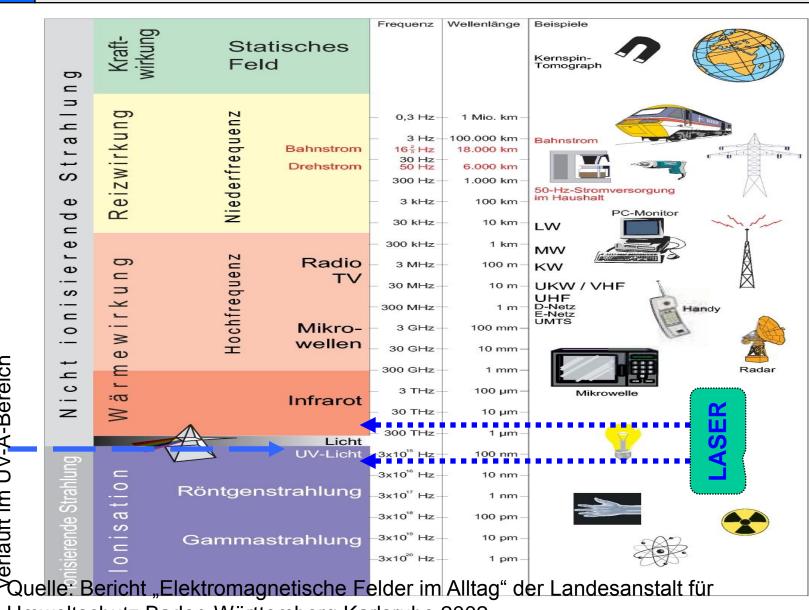
Kernpunkte:

- Gefährdungsbeurteilung
- 2. Expositionsgrenzwerte
- 3. Unterweisung, Schutzmaßnahmen
- 4. Messen ... Fachkunde
- 5. Ordnungswidrigkeiten
- 6. Hinweis: Arbeitsmedizin. Vorsorge

Die Trennung ionisierende / nicht ionisierende Strahlung

erläuft im UV-A-Bereich

Elektromagnetisches Spektrum

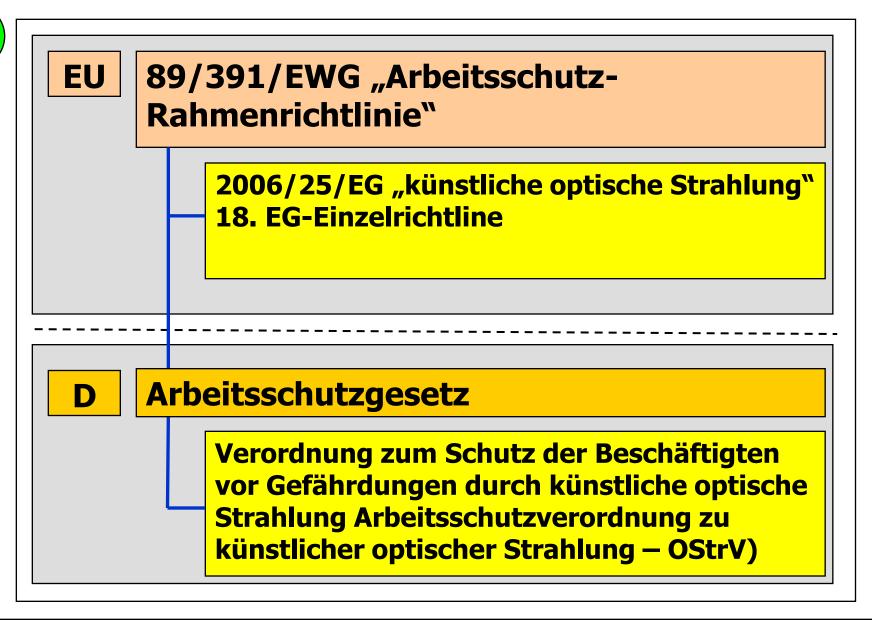


Umweltschutz Baden-Württemberg Karlsruhe 2002



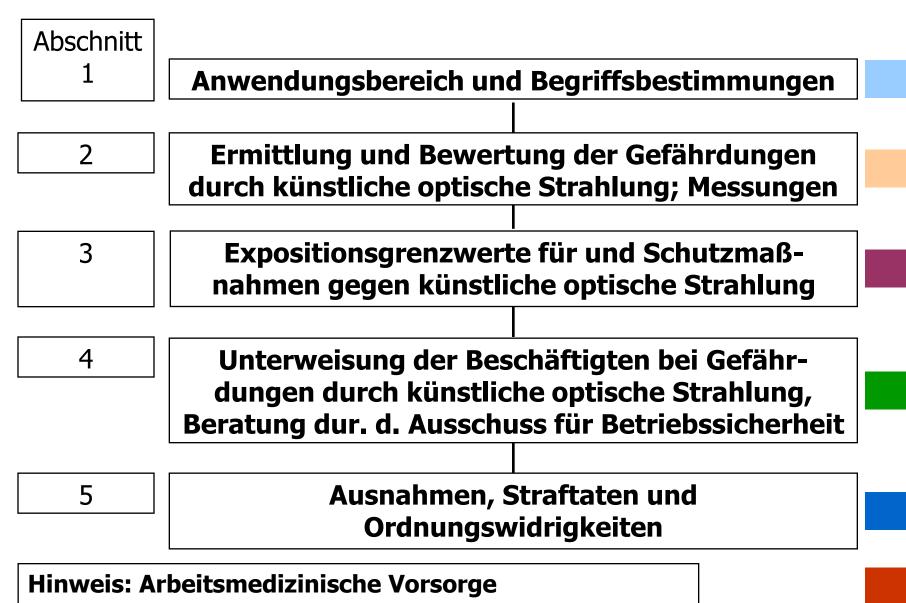
Rechtsgrundlagen

1.





Künstliche optische Strahlung (OStrV) - Struktur



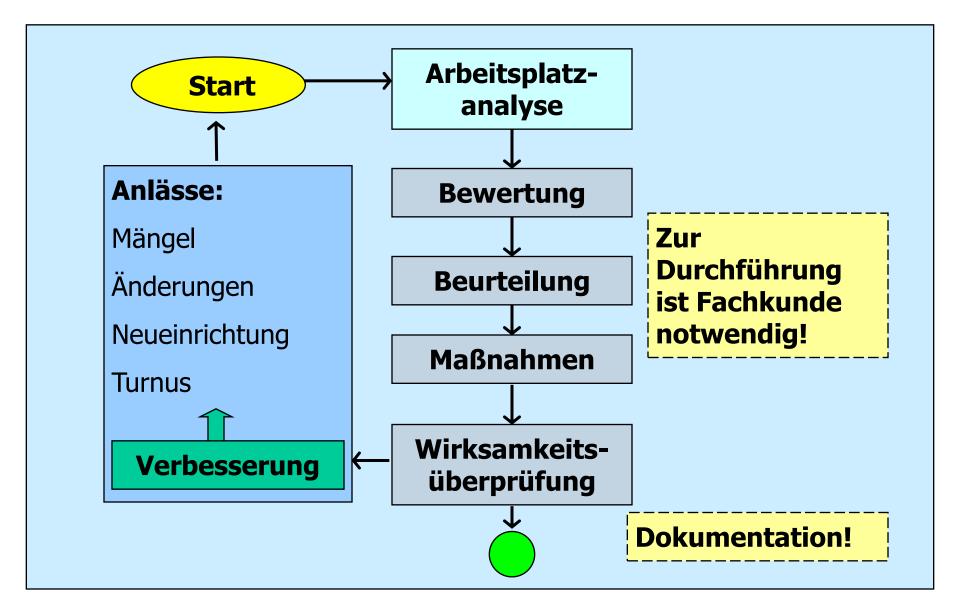


阵 § 3 OStrV - Gefährdungsbeurteilung

- 2.
- (2) Bei der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- **1. Art, Ausmaß und Dauer** der Exposition durch künstliche optische Strahlung,
- der Wellenlängenbereich der künstlichen optischen Strahlung,
- 3. die in § 6 genannten **Expositionsgrenzwerte**,
- alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die besonders gefährdeten Gruppen angehören,
- 5. alle möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, die sich aus dem Zusammenwirken von künstlicher optischer Strahlung und fotosensibilisierenden chemischen Stoffen am Arbeitsplatz ergeben können,
- 6. alle indirekten Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, zum Beispiel durch Blendung, Brand- und Explosionsgefahr, können.



§ 5 ArbSchG - Beurteilung der Arbeitsbedingungen







Verweis auf 2005/25/EG!

- für inkohärente künstliche optische Strahlung entsprechen den festgelegten Werten im Anhang I
- für Laserstrahlung entsprechen den festgelegten Werten im Anhang II

der Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.



2006/25/EG – Anhang I - Übersicht

- Tabelle 1.1 Emissionsgrenzwerte für inkohärente optische **Strahlung**
- Tabelle 1.2 $S(\lambda)$ [dimensionslos], 180 nm bis 400 nm
- Tabelle 1.3 $B(\lambda)$, $R(\lambda)$ [dimensionslos], 380 nm bis 1400 nm



Tabelle 1.1

Emissionsgrenzwerte für inkohärente optische
Strahlung

Kenn- buch- stabe	Wellen- länge (nm)	Ex- positions- grenz- wert	Ein- heit	An- mer- kung	Körper- teil	Gefähr- dung
a.	180 -400 (UV-A, UV-B und UV-C)	Heff = 30 Tageswert 8 Stunden	J m ⁻²		Auge Hornhaut Bindehaut Linse Haut	Photo- keratitis Konjunkti- vitis Katarak- togenese Erythem Elastose Hautkrebs



2006/25/EG – Anhang II - Übersicht

- Tabelle 2.1 **Strahlungsgefährdung**
- Tabelle 2.2 Grenzwerte für die Exposition des Auges gegenüber - Laserstrahlen Kurze **Expositionsdauer < 10 s**
- Tabelle 2.3 Grenzwerte für die Exposition des Auges gegenüber - Laserstrahlen Lange **Expositionsdauer** \geq **10** s
- Tabelle 2.4 Grenzwerte für die Exposition der Haut gegenüber Laserstrahlen
- Tabelle 2.5 Korrekturfaktoren und sonstige Berechnungsparameter
- Tabelle 2.6 Korrektur bei wiederholter Exposition



2006/25/EG – Anhang II Laserstrahlung

Tabelle 2.1 **Strahlungsgefährdung**

Wellen- länge (nm) λ	Strah- lungs- bereich	Be- troffenes Organ	Gefährdung	Tabelle für den Expositions- grenzwert
180 - 400	UV	Auge	Photochemische Schädigung und thermische Schädigung	2.2, 2.3



EG-RL – ANHANG I - Anmerkungen



 E_{λ} (λ , t), E_{λ} spektrale Bestrahlungsstärke oder spektrale Leistungsdichte

E_{eff} *effektive Bestrahlungsstärke* (UV-Bereich)

H Bestrahlung: Integral der Bestrahlungsstärke über die Zeit, ausgedrückt in Joule pro Quadratmeter [J m⁻²];

 $\mathbf{H}_{\mathbf{eff}}$ effektive Bestrahlung: Bestrahlung, spektral gewichtet mit S (λ), in Joule pro Quadratmeter [J m⁻²];

E_{UVA} Gesamtbestrahlungsstärke (UV-A): berechnete Bestrahlungsstärke im UV-A-Wellenlängenbereich von 315 bis 400 nm, in Watt pro Quadratmeter [W m⁻²];

H_{UVA} *Bestrahlung*: Integral der Bestrahlungsstärke über die Zeit und die Wellenlänge oder die Summe der Bestrahlungsstärke im UV-A-Wellenlängenbereich von 315 bis 400 nm, in [J m⁻²];



EG-RL – ANHANG I - Anmerkungen

S (λ) *spektrale Gewichtung* unter Berücksichtigung der Wellenlängenabhängigkeit der gesundheitlichen Auswirkungen von UV-Strahlung auf Auge und Haut (Tabelle 1.2) [dimensionslos];

t, Δt Zeit, Dauer der Exposition, ausgedrückt in Sekunden [s];

λ Wellenlänge, ausgedrückt in Nanometern [nm];

Δ λ Bandbreite der Berechnungs- oder Messintervalle, ausgedrückt in Nanometern [nm];

 L_{λ} (λ), L_{λ} spektrale Strahldichte der Quelle, ausgedrückt in Watt pro Quadratmeter pro Steradiant pro Nanometer [W m-2 sr-1 nm-1];



§ 8 – Unterweisung der Beschäftigten

- 4.
- ... muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- 1. die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen,
- 2. die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen,
- 3. die Expositionsgrenzwerte und ihre Bedeutung,
- 4. die Ergebnisse der Expositionsermittlung zusammen mit der Erläuterung ihrer Bedeutung und der Bewertung der damit verbundenen möglichen Gefährdungen und gesundheitlichen Folgen,
- 5. die Beschreibung sicherer Arbeitsverfahren zur Minimierung der Gefährdung auf Grund der Exposition durch künstliche optische Strahlung,
- 6. die sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.



§ 11 OStrV - Ordnungswidrigkeiten



Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 Beschäftigte eine Tätigkeit aufnehmen lässt,
- entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
- 3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Messung oder eine Berechnung nach dem Stand der Technik durchgeführt wird,
- 4. entgegen § 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen oder die Berechnungen von fachkundigen Personen durchgeführt werden,

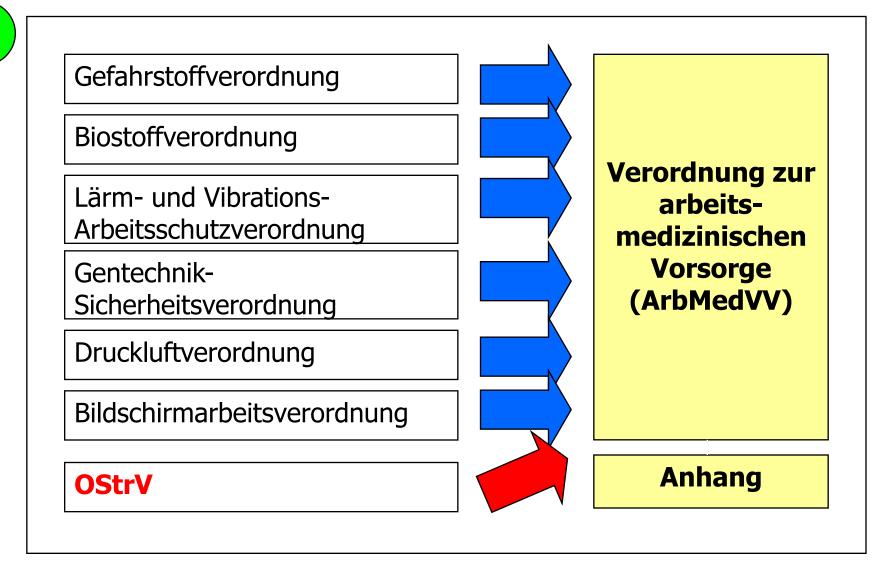


Wer durch eine unter Ordnungswidrigkeiten angeführte vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz strafbar.



Arbeitsmedizinische Vorsorge

6.





Arbeitsmedizinische Vorsorge

Tätigkeiten ... die gesundheitsschädliche Einwirkungen auf die Beschäftigten haben können ...

vgl. **Anhang** zur ArbMedVV:

Teil 1: Tätigkeiten nach Gefahrstoffverordnung

Teil 2: Tätigkeiten nach **Biostoffverordnung**, gentechnische Arbeiten

Teil 3: Physikalische Einwirkungen (extreme Hitze und Kälte, Lärm, Vibrationen, Druckluft)

Teil 4: Sonstige Tätigkeiten (Erfordernis von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Tropen usw., Tätigkeiten an Bildschirmgeräten)



Anlässe und arbeitsmed. Untersuchungen nach Anhang

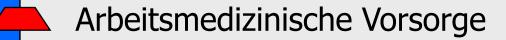
Anhang	Anlässe	Untersuchungen	
Teil 1	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	1. Pflichtuntersuchungen	
		2. Angebotsuntersuchungen	
		3. Anlässe für nachgehende Untersuchungen	
Teil 2	Tätigkeiten mit biologischen	1. Pflichtuntersuchungen	
	Arbeitsstoffen einschließlich	2. Angebotsuntersuchungen	
	gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen	3. Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen	
Teil 3	Tätigkeiten mit	1. Pflichtuntersuchungen	
physikalischen Einwirkungen		2. Angebotsuntersuchun gen	
Teil 4	Sonstige Tätigkeiten	1. Pflichtuntersuchungen	
_		2. Angebotsuntersuchungen	



Arbeitsmedizinische Vorsorge

In dem Anhang Teil 3 Absatz 1 wird ... folgende Nummer 7 angefügt:

"7. Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden."



In dem Anhang Teil 3 Absatz 2 wird ... folgende Nummer 3 angefügt:

"3. Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können."



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

